

schlüsse des Regierungsrathes des Kantons Aargau unbestrittenmaßen rechtzeitig beim Großen Rathe des Kantons Aargau als der zuständigen kantonalen Oberbehörde Beschwerde geführt hat und der Rekurs an das Bundesgericht gegen den über diese Beschwerde gefaßten Beschluß des Großen Rathes ebenfalls rechtzeitig ergriffen wurde, so kann davon, daß der Rekurs, insofern er sich gegen die Schlußnahmen des Regierungsrathes richtet, verspätet sei, offenbar nicht die Rede sein und die in dieser Beziehung erhobene Einwendung der Regierung des Kantons Aargau erscheint als unbegründet.

2. Wie die Rekurrentin selbst anerkennt, unterstehen weder die behauptete Verletzung des aargauischen Gesetzes über die Kirchgemeinden, noch diejenige des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissens- oder Kultusfreiheit der Kognition des Bundesgerichtes. Die Beschwerde ist also vom Bundesgerichte nur insofern zu prüfen, als sie unter dem Gesichtspunkte eines Anstandes aus dem Privatrechte, welcher über die Trennung einer Religionsgenossenschaft entstanden ist, gemäß Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung und Art. 59 Ziffer 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege angebracht wird.

3. Diese Beschwerde erscheint nun jedenfalls als verfrüht. Denn

a. Der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 20. November 1879 enthält keine materielle Entscheidung der Frage, sondern verfügt lediglich, daß die Entscheidung bis zur Erledigung des regierungsräthlichen Berichtes über die Verhältnisse zwischen dem Staate und den Religionsgenossenschaften zu verschieben sei.

b. Nach Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung können Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung oder Bildung von Religionsgenossenschaften entstehen, auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der Bundesbehörden unterstellt werden. Die Bundesbehörden können also erst dann mit derartigen Anständen befaßt werden, wenn dieselben durch die zuständigen kantonalen Behörden materiell erledigt sind, was vorliegend unzweifelhaft nicht zutrifft.

c. Der Verschiebungsbeschluß des Großen Rathes steht frei-

neswegs, wie die Rekurrentin behauptet, einer gänzlichen Abweisung ihres Besuches der Wirkung nach gleich, bezw. derselbe kann nicht als ein Akt der Rechtsverweigerung aufgefaßt werden. Denn zweifellos war der Große Rath befugt, die Entscheidung der Frage auszusetzen, um vorerst die zur sachgemäßen Prüfung derselben erforderlichen Materialien zu sammeln, und eine Rechtsverweigerung läge nur dann vor, wenn unter dem Vorwande der Verschiebung die Abgabe einer Entscheidung in willkürlicher Weise fortgesetzt verweigert würde. Davon kann aber vorliegend, angesichts der von der Regierung des Kantons Aargau in ihrer Duplik abgegebenen Erklärungen, keine Rede sein. Der Verschiebungsbeschluß findet im Gegentheil in der allgemeinen Bedeutung der Beschwerde der Rekurrentin seine sachliche Erklärung.

4. Erscheint somit die Beschwerde jedenfalls als verfrüht, so erübrigt sich zur Zeit eine weitere Prüfung der Statthaftigkeit und Begründetheit derselben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird als verfrüht nicht eingetreten.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

61. Urtheil vom 26. Juli 1880 in Sachen Schippke.

A. Infolge zweier Verfügungen des Gerichtspräsidenten von Zug vom 19. und 22. Mai 1880 wurde gemäß § 147 der zugerischen Prozeßordnung für eine Forderung von 41 Fr. 95 Cts. der Gebrüder Meyer, Hammerschmiede in Oberägeri, und für eine solche des Karl Josef Iten, Schmiedes in Unterägeri, von 28 Fr. 10 Cts. an Ingenieur A. Schippke, von Hundsfeld, niedergelassen in Arth, Kantons Schwyz, für gelieferte Werk-

zeuge auf diese dem letztern gehörigen Werkzeuge durch das Weibelamt Unterägeri, Kantons Zug, Arrest gelegt.

B. Vermittelt Refursbeschwerde vom 2. Juni 1880 trug A. Schippke beim Bundesgerichte auf Aufhebung dieser Arrestverfügungen und Verweisung der Kläger auf den Rechtsweg an, indem er sich darauf berief, daß er in Urth laut Bescheinigung der dortigen Gemeindefanzlei vom 31. Mai 1880 niedergelassen und kein Zuger sei.

C. Namens der Refursbeklagten bemerkte Fürsprecher D. Hengeler in seiner Vernehmung, daß der Namens der Gebrüder Meyer gelegte Arrest, nachdem Schippke die Schuld anerkannt und sein Arbeitgeber sich für die Forderung haftbar erklärt habe, aufgehoben worden und mithin die Beschwerde insoweit hinfällig geworden sei; übrigens sei Schippke Ausländer, besitze keinen Wohnsitz im Kanton Zug und habe die Lieferung der fraglichen Werkzeuge, für welche er Schuldner der Refursbeklagten sei und auf welche der Arrest ausgeführt worden sei, unter der betrügerischen Vorgabe erlangt, daß diese Lieferung auf Rechnung seines frühern Arbeitgebers gehe. Die Arrestverfügung sei demgemäß vollkommen gerechtfertigt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäß den Fakt. C erwähnten Erklärungen des Vertreters der Refursbeklagten steht gegenwärtig nur noch die am 22. Mai abhin zu Gunsten des Karl Jos. Sten erlassene Arrestverfügung in Frage.

2. Es steht nun, nach der Bescheinigung der Gemeindefanzlei von Urth, d. d. 31. Mai 1880, fest, und ist übrigens auch vom Refursbeklagten nicht bestritten, daß Refurrent in Urth, Kts. Schwyz, seinen festen Wohnsitz habe; ebenso muß, da vom Refursbeklagten das Gegentheil nicht behauptet worden ist, angenommen werden, daß Refurrent aufrechtstehend sei. Demgemäß ist aber derselbe, gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, berechtigt, zu verlangen, daß er für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht und daß außerhalb des Kantons, in welchem er wohnt, auf sein Vermögen kein Arrest gelegt werde. Da es sich nun vorliegend offenbar um eine rein persönliche Ansprache aus Kauf oder Werkverdingung han-

delt, so erscheint somit der Refurs als begründet. Daß Refurrent Ausländer ist, kann hieran nichts ändern, denn Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 stellt, hierin von Art. 50 der Bundesverfassung von 1848 abweichend, in Bezug auf den Gerichtsstand des Wohnortes die in der Schweiz domicilirten Ausländer den Schweizerbürgern vollkommen gleich. Ebensowenig kann darauf etwas ankommen, daß Refurrent nach der Behauptung der Refursbeklagten sich in Bezug auf das in Frage stehende Schuldverhältniß eines Betrugers schuldig gemacht haben soll. Denn dies vermag, da gegen den Refurrenten keineswegs eine Strafflage erhoben, sondern lediglich auf civilrechtlichem Wege vorgegangen worden ist, an der Natur des erhobenen Anspruchs und folgeweise an der Gerichtszuständigkeit nichts zu ändern.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird somit die Arrestverfügung des Gerichtspräsidenten von Zug vom 22. Mai abhin aufgehoben.

62. Urtheil vom 3. Juli 1880 in Sachen Ref.

A. Albina Ref von Teufen, welche seit längerer Zeit majorrenn ist und sich, laut Bescheinigung des Gemeinderathes von Hinwil, Kantons Zürich vom 5. April 1880, seit Mitte November 1875 in letzterer Gemeinde aufhält, erwarb in Lütiswies, Gemeinde Teufen, einen Bauplatz, auf welchem sie ein Häuschen erstellen ließ. Sie wurde demgemäß Eigenthümerin des fraglichen Hauses, auf welches sie auch am 7. Juni 1878 vor dem Gemeinderathe Teufen einen „liegenden Zeddel“ von 800 Fr. zu Gunsten des Gemeinderichters Signer in Teufen errichten ließ. Zu dem fraglichen Baue, welcher von dem Vater der Albina Ref, dem in Teufen domicilirten Schreiner Gottlieb Ref, geleitet wurde, hatte Ulrich Deutsch, Spengler in St. Georgen, Berufsarbeiten, für welche er eine Forderung von